

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung sowie zur Aussetzung des Samstagsfahrverbotes gem. §§ 1, 4 Abs. 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) in Bezug auf Hilfslieferungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Aktenzeichen: 5090-520-3631/8-11022/2024

I.

Allgemeines

Zur Sicherstellung der unmittelbaren und mittelbaren Unterstützung der Hilfsleistungen für die ukrainische Bevölkerung wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 und § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes des § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO sowie zur Aussetzung des Samstagsfahrverbotes gem. §§ 1, 4 Abs. 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erlassen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die getroffene Regelung gilt auch für Leerfahrten.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.
3. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, den ungestörten Reiseverkehrs, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum 31.03.2025.
5. Die getroffene Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

III.

Begründung

Durch den Krieg in der Ukraine ist die dortige Zivilgesellschaft dringend auf Hilfeleistungen angewiesen. Um eine durchgehende Hilfeleistung zu gewährleisten, dürfen die Hilfeleistungen nicht am Wochenende unterbrochen werden. Insoweit ist es zwingend erforderlich, das Sonn- und Feiertagsverbot und das Samstagsfahrverbot nach der Ferienreiseverordnung für LKW vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Das Allgemeininteresse an der humanitären Hilfeleistung überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Dies insbesondere, weil bei den

Transporten durch die getroffenen Nebenbestimmungen die Belastung auf das Mindestmaß reduziert und die Allgemeinverfügung befristet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 31.01.2024

Der Präsident des Landesverwaltungsamtes

Frank Roßner

Verfügung/Verteiler:

1. Unterschrift P Eilt
2. Veröffentlichung im Intranet unverzüglich nach Unterschrift P durch PÖ
3. Info an TMIL durch RL 520
4. Info durch TMIL an BAG und Polizei unverzüglich nach Kenntnis von 4.
5. E. zurück an RL 520